

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 47

Artikel: Zum eidg. Lebensmittelgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefässen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkauf von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartiger vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände.

8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen.

9. das Verkaufen und Abhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und anderen Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Art. 23. Wer auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffs der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrat erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 24. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht, verfälscht oder im Wert verringert, wer Nahrungs- oder Genussmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht oder verfälscht sind und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 25. Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilhält, oder in Verkehr bringt als ob diese echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären, wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, oder wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 26. Wer Sachen, die zum Genuss oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis 3000 Fr., wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Stirbt ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauchs solcher Sachen, oder wird ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt, so ist die Strafe bei wissentlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 27. Wer nach Art. 12 mit Beschlagnahme belegte Sachen wissentlich verändert, beseitigt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Art. 28. Wer die Vorschriften der in Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen wissentlich oder fahrlässig verletzt, wird, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 zutreffen, mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 29. Wer ein Aufsichtsbeamten die Vornahme der ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 30. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeeschädigten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen der Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafenden Handlungen in Ausübung eines konzeptionsierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 33. Bei wissentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verurteilenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.

und „Rümerbad“ gehören. Damit sind drei der grössten dortigen Häuser für den Kurbetrieb in einer Hand vereinigt.

Handelsregister. Die Firma Diebold zum Ochsen in Baden ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen. Inhaber der Firma Rich. Diebold in Baden, welche die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Diebold zum Ochsen übernimmt, ist Richard Diebold, von und in Baden.

Säntisbahnprojekt. Bestem Vornehmen nach tritt demnächst in Bern ein Konsortium von schweizerischen Finanzmännern zusammen, um das bereits früher aufgetauchte, aber wieder zurückgelegte Projekt einer Bahn auf den Säntis (St. Gallen-Appenzel) neuerdings zu beschreiben.

Weltausstellungen. Die Berliner Zeitschrift „Progred“ ist bezeichnend bereit, die Weltausstellungen als bevorstehend: 1901 in Sidney, 1903 in Lüttich und St. Louis. Ausserdem wird 1901 in Buffalo eine pan-amerikanische Ausstellung veranstaltet.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 10 au 16 novembre: Suisse 426, Franco 123, Allemagne 94, Amérique 27, Angleterre 43, Russie 27; Italie: 10. Divers: Belgique, Autriche, Pays-Bas, Espagne, Danemark, Etats Balkaniques, Afrique, Asie, Australie, Turquie: 37. — Total: 787.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kuristen vom 2. bis 9. November 1900: Deutsche 590, Engländer 377, Schweizer 233, Franzosen 110, Holländer 113, Belgier 35, Russen 151, Oesterreicher 42, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 83, Dänen, Schweden, Norweger 13, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 11. Total 1821. Davon waren 90 Passanten.

Frankfurt a. M. Herr W. E. Drucker, Besitzer des Palast-Hotel Fürstenhof, hat gegenüber dem Welterbauten Schauspielhaus ein beträchtliches Grundstück erworben, auf welchem mit dem Bau eines weiteren, zweiten, ca. 150 Zimmer fassenden Hotels begonnen wurde. Es soll ein Haus ersten Ranges von vornehmster Eleganz werden. Die Generaldirektion übernimmt der Mitgründer und jetzige I. Direktor des Palast-Hotels Fürstenhof, Herr Heinrich Schmidt.

Wintertour. Einem traurigen Vorfall ist Herr Infanger, der Besitzer des Hotel „Terminus“, zum Opfer gefallen. Am letzten Donnerstag, etwas nach Mitternacht, begab er sich in den Saal des Salzkammergutes beschäftigten Techniker Keller und Ziegler Einlass in die Restauration des genannten Hotels. Derselbe wurde ihnen unter der Angabe, dass sich eine geschlossene Gesellschaft darin befinde, verwahrt. Daraufhin gaben die beiden Zurückgewiesenen ihrer Unzufriedenheit in Worten Ausdruck, die Herrn Infanger veranlassten, herauszukommen. Es entstand eine Keilerei, im Verlaufe welcher Herr Infanger einen Stich und Streiche eines Schirmerknives in den Rücken erlitt, die zu der Misshandlung bereits Erlagen.

Ein praktische Neuerung hat das Verkehrsbureau Basel eingeführt. Um nämlich den zahlreichen Nachfragen nach passenden Hotels und Pensionen seitens der Fremden in erschöpfender Weise begehren zu können, ist eine Spezialabteilung gegründet, deren Zweck darin besteht, Auskünfte und Prospekte von Hotels, Pensionen und Kuranstalten von der gesamten Schweiz zu erteilen. Basel, als Eingangsthor der Schweiz, ist derjenige Ort, an welchen, wenn nicht der grösste, so doch ein Grosseitel der Auskunft verlangenden Reisenden sich wendet, bezuglich des betreffenden Verkehrsbesuchs wohl die zweckentsprechendste Stelle, um in neutraler Weise nach dieser Richtung hin wirken zu können.

Abgesehen von dem Zuwachs an Arbeit, welcher dem Verkehrsbureau aus dieser Spezialabteilung entsteht, erwachsen ihm natürlich auch erhöhte Aus-

lagen und um diesbezüglich einigermaßen Deckung zu finden, legt er denjenigen Hotels, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, einzig und nur die Verpflichtung auf, sich als Mitglied des Verkehrsvereins einzutragen zu lassen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5.—

Vin stehen nicht an, diese praktische Neuerung den Hotels namentlich solchen im eigentlichen Kurorten und Sommerfrischen, außer angelegentlichste zur Benutzung zu empfehlen. Einer nutzlosen Verwässerung der Prospekte etc. ist zum vornehmen vorgebeugt, da diese nur in die Hände des suchenden Publikums gelangen.

Karlsbad. Die Karlsbader Hotelbesitzer und Restauratoren gegen die „Neue freie Presse“ mehrere Mitteilungen aus Karlsbad über einen „Kampf“, den die hiesigen Keller gegen die „Zehn Heller-„Trinkelder“ angeführt haben. Wie die „Neue freie Presse“ zu erzählen wusste, hätten die Karlsbader Keller den Versuch gemacht, die ihnen als Trinkgeld zu unbedeutenden Zehn Heller-Stücke aus dem lokalen Verkehr zu bringen, dieselben gesammelt und in plombierten Säcken fortgeschickt. In seiner Nummer vom 25. August d. J. veröffentlichte weiter das erwähnte Wiener Blatt eine auf diese Angelegenheit Bezug habende Zuschrift, die von einigen Zahlkellnern aus Karlsbad gezeichnet war. In dieser Zuschrift wurde das Vorgehen der Keller verteidigt und damit motiviert, dass dieselben bei der Aufschreibung den Zehn Heller-Restaurationstücken übervorteilt werden und sich dadurch gekränkt fühlen, von den Gästen durch erhöhte Trinkgelder einen wenigstens teilweisen Ersatz zu erlangen. Aus diesem Grunde seien sie systematisch an die Ausmetzung der Zehn Heller-Stücke gegangen, welche leider immer mehr an Stelle der früher üblichen Zehn Kreuzer-Stücke als Trinkgeld gegeben werden. Diese, die hiesigen Hotelbesitzer und Restauratoren höchst unangenehme, ja hohe Erntung hervor und über den Beschluss der Karlsbader Angehörigen des Gastwirtsberufes wandten sich die Herren Anton Pupp (Grand Hotel Pupp), Franz Roscher (Hotel Goldener Schild), Hans Kroh (Hotel Krol), S. Glattau (Hotel Glattau) u. s. w. an den hiesigen Adokat J. U. Dr. Felix Knoll, der auch gegen die „Neue freie Presse“, bezugnehmend verantwortlichen Redakteur klagbar wurde und die Einleitung der Voruntersuchung wegen Ehrenbeleidigung beantragte, die derzeit im Zuge ist.

Der einträglichere Posten. Fremder (zum Hotelier): „Können Sie mir eine Tausendfrankenbanknote wechseln?“ Hotelier: „Bedauere, ich nicht, aber mein Oberkellner sicher!“

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Gebrüder Schwanden** in **Ludwigshafen a. Rh.** bei, auf welchen wir hiemit besonders aufmerksam machen.

Theater.

Repertoire vom 25. November bis 2. Dezember 1900.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, *Carmen*. Abends, *Im weissen Rössel* und *Als ich wieder kam*. Montag, *König Harlekin*. Mittwoch, *Die Geisha*. Donnerstag, *Johannisfest*. Freitag, *Sansculotte*. Samstag, *Karl Lanza*. Sonntag, *Die Geissenossen*. Sonntag, nachmittags, *Die Geisha*. Abends, *Wallensteins Tod*.

Verantwortliche Redaktion: **Otto Amaler-Aubert.**

Kleine Chronik.

(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Die Gotthardbahn beförderte im Oktober 224,000 Personen (1899: 223,393).

Rom. Die Pension Tellenbach ist infolge Aufheben des Geschäftes eingezogen.

Schwyz. Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 4965 Personen befördert (1899: 5523).

Die Vitnau-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 9082 Personen befördert (1899: 9083).

Albulabahn. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn genehmigte als Trasse der Albulabahn bei St. Moritz dasjenige längs des Sees, entgegen dem Begehren der Gemeinde, die dort eine unterirdische Bahnhöhle wünschte, welche aber eine Million Mehrkosten verursachen würde.

Bad Ems. Der „Pariser Hof“ ging für 240,000 M. in den Besitz des Herrn Karl Ritter über, dem die angrenzenden Kurbestimmungen „Prinz von Wales“

Damast-Seiden-Robe Fr. 20.40
G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.

KURSAAL DE GENÈVE.
Nouveau Théâtre.
A louer de suite
le Grand Café Glacier du Kursaal de Genève.
Pour renseignements s'adresser à M. F. Durel, architecte, 22, rue Geneva, Genève. 974

Hotel I. oder II. Ranges zu kaufen
oder pachten gesucht. Jahresgeschäft bevorzugt. Offerten beliebige Maß unter Chiffre H.c.56310. an Haasenstein & Vogler, Basel zu richten.

Gutsituierter Fachmann wünscht als **ASSOCIÉ** in ein gutgehendes, besseres **Hotel-Geschäft** einzutreten, bzw. ein solches mit einem gebildeten Fachmann oder Kaufmann zu übernehmen. (Geil. Off. unter „Hotel-Associé“ an Haasenstein & Vogler A. G., Frankfurt a. M. Hk.13298 982

Rolladenfabrik Horgen.
WILH. BAUMANN.
Aeltestes Etablissement dieser Branche in der Schweiz.
Vorzüglich eingerichtet.

Holzrolladen aller Systeme. H 403 Z
ROLL-JALOUSIEN Eidg. Patent Nr. 5103 mit autom. Anzugsvorrichtung. **Neuester, eleganter u. bester Fenster-Verschluss.**
Zug-Jalousien
Jalousieläden
Roll-Schutzwände
Prämiert auf allen bis jetzt besichtigten Ausstellungen.
Vertreter gesucht.

Maschine zum Stiefelputzen
D. R. G. M. 130857
äusserst praktisch und schnell arbeitend, Gewicht 13 Kilo, passend für Hotels, Pensionate u. Familiengebrauch. 980
Preis: Fr. 50.—
Wilhelm Krüger in Heiden (Appenzel).

Hotel-Direktor
sprachenkundig, tüchtig und erfahren, sucht auf kommenden Frühling die **Direktion** eines **mittleren oder grösseren Hauses** ersten **Ranges** zu übernehmen. Prima Referenzen.
Offerten befördert die Expedition unter Chiffre **H 978 R.**

In den vornehmsten und besuchtesten Kurorten des **Salzkammergutes** ist ein **altenommiertes**
HOTEL
in allerbesten Geschäftslage, bestbesucht, auch Wintergeschäft, mit 75 Zimmern, gr. Speisesaal, Restaurants-Lokalen mit gr. Garten, Dependence und Stallung, vollst. Inventar, alles im neu renovierten, besten Zustande, wegen Alters des Besitzers um 120,000 fl. mit 20,000 fl. Anzahlung zu verkaufen. Nur Selbstkäufern erteilt Auskunft das konz. Realitäten-Verkehrsamt Gustav Memel, Wirtschaftsrat in Linz a. D. 979 W.g.:Linz1672/11

Wichtige Anzeige.
Um vorgekommenen Missbrauch meiner anerkannten Cognac-Marken seitens kleinerer Zwischenhändler zu begegnen, erkläre ich hiemit, dass dieselben in der Schweiz ein gross nur echt durch die Firma der
Herren Gebr. Schumacher & Cie. in **Luzerne**
bezogen werden können und wird vor Fälschungen hiemit öffentlich gewarnt.
SAINTES-COGNAC, im November 1900.
Gustav Martineau,
Cognac und Destillierere.

Fabrikdepôt
Rosshaar, Matratzenwolle und Matratzendrill
bezieht man am vorteilhaftesten bei 114973Y
J. MEER, Huttwyl (Kt. Bern).
Muster zu Diensten und franko. 953

Montreux: Ein Hotel zu verkaufen
in schönster Lage mit grossem Garten; 70 Betten, Salon, Wintergarten, Billard, Veranda und allem modernen Komfort mit gesicherter Kundschaft. 963 H6027M
Adresse: **Perrret, Notar, Montreux** (Schweiz).

Zu vermieten event. zu verkaufen.
Hotel mittlerer Grösse mit Herbst-, Winter- und Frühjahrs-Saison. Neueste bequeme Einrichtungen. Uebernahme des Inventars. Offerten unter Chiffre **H 951 R** an die Expedition dieses Blattes.

Luftgas! Luftgas!
Gebrüder Burger, Emmishofen (Thurgau)
Spezialgeschäft für Beleuchtungswesen
Luftgas. — Acetylen. — Elektrisches Licht.
Generalvertretung der Amberger Gasmaschinenfabrik.
Prachtvolles, weisses, ruhiges Licht.
Das erzeugte Gas ist nicht explosibel, hat keine giftigen Stoffe, vollständig ruhe, ist bei jedem Wetter, in jeder Höhe untergebracht werden, bedarf keiner Wartung, einfachste Bedienung, Vorkenntnisse in keiner Weise nötig.
Preis im Verhältnis zu anderen Lichtquellen:
16 Kerzen elektrisches Glühlicht pro Stunde 4.50 Cts.
16 " Acetylen " " " 2.25 "
16 " Petroleum " " " 2.25 "
16 " Amberger Luftgas " " " 0.91 "
mithin kostet die 60kerzige Luftgas-Glühlichtlampe pro Stunde 3 Cts.
Prima Zeugnisse von Staatsstellen, Behörden, Fabriken, Hotels, Privaten wie Prospekte und Zeichnungen gerne zur Verfügung.